

Rechtssache C-299/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

4. Mai 2022

Vorlegendes Gericht:

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Oberster Gerichtshof von
Litauen)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. Mai 2022

Rechtsmittelführer:

M. D.

Rechtsmittelgegnerin:

„Tez Tour“ UAB

Beteiligte:

„Eridmis UAB“

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Rechtsstreit über den Rücktritt von einem Vertrag über touristische Dienstleistungen und Erholungsdienstleistungen und die Erstattung von Zahlungen für Pauschalreisen.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung von Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates; Art. 267 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Vorlagefragen

1. Muss eine amtliche Reisewarnung der Behörden des Abreise- und/oder Ankunftsstaats, von nicht notwendigen Reisen abzusehen, und/oder eine Einstufung des Bestimmungslands (bzw. evtl. auch des Abreiselands) als Risikogebiet vorliegen, um davon ausgehen zu können, dass am Bestimmungsort oder in seiner unmittelbaren Umgebung unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2302 aufgetreten sind?

2. Sind bei der Beurteilung, ob zum Zeitpunkt des Rücktritts von einem Pauschalreisevertrag am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände bestehen und ob sie die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen, i) nur objektive Umstände zu berücksichtigen, d. h. eine erhebliche Auswirkung auf die Durchführung der Pauschalreise, die sich nur auf die objektive Unmöglichkeit bezieht, und ist sie so auszulegen, dass sie nur Fälle erfasst, in denen die Durchführung des Vertrags sowohl physisch als auch rechtlich unmöglich wird, oder erfasst sie gleichwohl auch Fälle, in denen die Durchführung des Vertrags zwar nicht unmöglich ist, aber (im vorliegenden Fall wegen der begründeten Befürchtung einer Infektion mit COVID-19) verkompliziert und/oder unwirtschaftlich wird (im Hinblick auf die Sicherheit der Reisenden, die Gefährdung ihrer Gesundheit und/oder ihres Lebens, die Möglichkeit, die Ziele der Urlaubsreise zu erreichen), oder sind ii) subjektive Faktoren von Bedeutung, wie beispielsweise ob die Reise von Erwachsenen mit Kindern unter 14 Jahren unternommen wird, oder die Zugehörigkeit zu einer Gruppe mit erhöhtem Risiko aufgrund des Alters oder Gesundheitszustands des Reisenden, usw.? Ist der Reisende berechtigt, vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn aufgrund der Pandemie und damit zusammenhängender Umstände nach Ansicht eines durchschnittlichen Reisenden die Reise zum und vom Bestimmungsort unsicher wird, für den Reisenden zu Unannehmlichkeiten oder zu einer begründeten Befürchtung eines Risikos für die Gesundheit oder einer Infektion mit einem gefährlichen Virus führt?

3. Hat die Tatsache, dass die vom Reisenden geltend gemachten Umstände bereits eingetreten waren oder sie zumindest bereits angenommen wurden/wahrscheinlich waren, als die Reise gebucht wurde, in irgendeiner Weise

Einfluss auf das Recht, ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurückzutreten (z. B. wenn dieses Recht nicht gewährt wird, wenn strengere Kriterien für die Beurteilung der Wirksamkeit der nachteiligen Auswirkung auf die Durchführung der Pauschalreise angewendet werden, usw.)? Ist bei der Anwendung des Kriteriums der hinreichenden Vorhersehbarkeit im Kontext der Pandemie zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Pauschalreisevertrags zwar die WHO bereits Informationen über die Ausbreitung des Virus veröffentlicht hatte, der Verlauf und die Folgen der Pandemie jedoch schwer vorhersehbar waren, dass es keine klaren Maßnahmen zur Steuerung und Beherrschung der Infektion und keine hinreichenden Angaben über die Infektion selbst gab, und dass das sich verstärkende Fortschreiten von Infektionen vom Zeitpunkt der Buchung der Reise bis zum Rücktritt offenkundig war?

4. Erfasst bei der Beurteilung, ob zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Pauschalreisevertrag unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe bestehen und ob sie die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen, der Begriff „Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe“ nur den Ankunftsstaat oder, unter Berücksichtigung der Art des unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umstands, nämlich einer ansteckenden Virusinfektion, auch den Abreisestaat sowie Orte, die mit dem Beginn der Reise und mit der Rückreise verbunden sind (Orte, an denen ein Transfer stattfindet, bestimmte Transportmittel, usw.)?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung des Gerichtshofs

Art. 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Art. 169 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

31. Erwägungsgrund, Art. 3 Nr. 12 und Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2015/2302.

Urteile vom 20. Oktober 2011, Interdil (C-396/09, Rn. 42), und vom 23. März 2021, Airhelp (C-28/20, Rn. 42, 44 und 45).

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 6.212 Abs. 1 („*Höhere Gewalt*“) und Art. 6.750 Abs. 4 Nr. 3 („Recht des Reisenden zur Beendigung eines Pauschalreisevertrags und zum Rücktritt von einem Pauschalreisevertrag“) des Lietuvos Respublikos civilinis kodeksas (Bürgerliches Gesetzbuch der Republik Litauen; im Folgenden: Bürgerliches Gesetzbuch).

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Der Kassationsbeschwerdeführer (Kläger in erster Instanz) und die Kassationsbeschwerdegegnerin (Beklagte in erster Instanz) schlossen am 10. Februar 2020 einen Pauschalreisevertrag (im Folgenden: Vertrag), nach dem die Kassationsbeschwerdegegnerin sich verpflichtete, dem Kassationsbeschwerdeführer und seiner Familie eine Erholungsreise vom 1. März 2020 bis zum 8. März 2020 in den Vereinigten Arabischen Emiraten sowie folgende Leistungen zu erbringen: Flugreise auf der Strecke Vilnius-Dubai und Dubai-Vilnius, Unterbringung für sieben Nächte in einem 5-Sterne-Hotel, All-inclusive-Verpflegung, Transfer vom Flughafen zum Hotel und vom Hotel zum Flughafen sowie Leistungen eines Vertreters des Reiseveranstalters. Für diese Leistungen zahlte der Kassationsbeschwerdeführer 4 834 Euro an die Kassationsbeschwerdegegnerin.
- 2 Der Kassationsbeschwerdeführer teilte der Kassationsbeschwerdegegnerin am 27. Februar 2020 mit, dass er vom Vertrag zurücktreten wolle und erbat, die geleistete Zahlung für eine andere Reise verwenden zu können, wenn das Corona-Risiko abgenommen habe. Dies lehnte die Kassationsbeschwerdegegnerin ab.
- 3 Der Kassationsbeschwerdeführer erhob Klage mit dem Antrag, festzustellen, dass der Vertrag nach Ziffer 2.1.2.3 des Vertrags beendet worden sei, d. h. wegen des Auftretens von Umständen *höherer Gewalt* am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Reisenden an den Bestimmungsort unmöglich mache, und ihm eine Erstattung der nach dem Vertrag geleisteten Zahlung zuzuerkennen.

Wesentliches Vorbringen der Beteiligten des Ausgangsverfahrens

- 4 Der Kassationsbeschwerdeführer hat vorgetragen, dass aufgrund von Informationen, die im Februar 2020 sowohl seitens der Behörden als auch seitens der Medien über den weltweiten Ausbruch von COVID-19-Infektionen veröffentlicht worden seien, Zweifel an der Sicherheit von Reisen und allgemeiner ihrer Durchführbarkeit hinreichend begründet gewesen seien. Die Umstände (eine steigende Zahl von COVID-19-Fällen weltweit, Einschränkungen des Luftverkehrs, amtliche Empfehlungen, von Reisen ins Ausland abzusehen, usw.) seien als *unvermeidbar und außergewöhnlich* anzusehen und begründeten einen Anspruch auf Ausübung des in Art. 6.750 Abs. 4 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2015/2302 vorgesehenen Rechts, vom Pauschalreisevertrag jeweils wegen Umständen *höherer Gewalt* (*unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände*) zurückzutreten, ohne dass hierdurch Nachteile entstünden. Die Umstände *höherer Gewalt* im Sinne von Art. 6.750 Abs. 4 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs seien nicht als Umstände *höherer Gewalt* in dem Sinne zu verstehen, dass sie die Durchführung einer Reise völlig unmöglich machten, sondern als *unvermeidbare und außergewöhnliche* Umstände, die die Durchführung des Vertrags oder die Beförderung von

Reisenden zum Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen könnten. Die Unmöglichkeit der Durchführung Reise sei nicht nur als das Unvermögen auszulegen, die Leistungen am Bestimmungsort zu erbringen, sondern auch als das Unvermögen, eine sichere Reise ohne Unannehmlichkeiten oder Gefahren für die Reisenden zu gewährleisten.

- 5 Die Kassationsbeschwerdegegnerin hat vorgetragen, dass in Anbetracht der Definition der *unvermeidbaren und außergewöhnlichen* Umstände nach der Richtlinie 2015/2302 und der Umstände des vorliegenden Einzelfalls die Ausbreitung des COVID-19-Virus als ein Umstand angesehen werden könne, der der Kontrolle entzogen sei, nicht aber als ein Ausbruch oder Umstand, der es unmöglich mache, den Bestimmungsort sicher zu erreichen. Die Richtlinie 2015/2302 hebe nicht nur die erhebliche Auswirkung auf die Durchführung der Reise, sondern auch den Umstand hervor, dass es nicht möglich sei, eine sichere Reise zum Bestimmungsort zu gewährleisten, so dass Umstände *höherer Gewalt* im Sinne von Art. 6.750 Abs. 4 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Umstände *höherer Gewalt* [im Sinne von Art. 6.212 des Bürgerlichen Gesetzbuchs] ausgelegt und dargetan werden könnten.
- 6 Das erstinstanzliche Gericht und das Berufungsgericht, die mit der Rechtssache befasst gewesen seien, hätten den Standpunkt vertreten, dass nach den Angaben in den Akten (der Kassationsbeschwerdeführer habe sich nach der Veröffentlichung von Informationen in Bezug auf die Ergreifung von Sicherheitsmaßnahmen für die Buchung der Reise entschieden, er habe das Risiko, ob die Reise möglich sein würde, selbst zu beurteilen gehabt, die Situation habe sich in Bezug auf das mit der Reise verbundene Risiko im Zeitraum von der Buchung der Reise bis zur Entscheidung, von ihr zurückzutreten, nicht geändert), kein Grund dafür gegeben sei, die vom Kassationsbeschwerdeführer geltend gemachten Umstände als Umstände *höherer Gewalt* (*unvermeidbare und außergewöhnliche* Umstände) einzustufen, die eine Durchführung des Vertrags unmöglich gemacht hätten. Nach Auffassung der vorgenannten Gerichte sei für die Entscheidung des Kassationsbeschwerdeführers zum Rücktritt vom Vertrag dessen Wille (subjektiver Aspekt) und nicht eine zum Zeitpunkt des Rücktritts objektiv bestehende tatsächliche Gefährdungslage bestimmend gewesen. Sie hätten festgestellt, dass der Rücktritt vom Vertrag zwar vielleicht wegen begründeter Befürchtungen und Unsicherheiten hinsichtlich der Ausbreitung der Corona-Pandemie erfolgt sei, der Kassationsbeschwerdeführer jedoch nicht nachgewiesen habe, dass am Tag des Rücktritts vom Vertrag (27. Februar 2020) und nicht erst später objektive und nicht lediglich subjektive Gründe vorgelegen hätten, aufgrund deren die Durchführung des Vertrags im maßgeblichen Zeitraum (vom 1. bis 8. März 2020) unmöglich gewesen sei.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 7 Das vorliegende Gericht möchte insbesondere wissen, ob der Reisende sich als Verteidigungsmittel, das seinen Anspruch auf Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

ohne ihm hierdurch entstehende Nachteile begründe, wirksam auf *unvermeidbare und außergewöhnliche* Umstände stützen kann, da die Antwort auf diese Frage maßgeblich dafür ist, zu Lasten welcher der Vertragsparteien die nachteiligen Rechtsfolgen des Rücktritts gehen. Bei dem in der Richtlinie 2015/2302 genannten Begriff der *unvermeidbaren und außergewöhnlichen* Umstände handelt es sich um einen autonomen Begriff, der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs bisher noch nicht ausgelegt worden ist; auch hat der Gerichtshof bisher noch nicht dazu Stellung genommen, nach welchen Kriterien sich bestimmt, ob Umstände im Sinne von Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2015/2302 *unvermeidbar und außergewöhnlich* sind.

- 8 Die Definition der *unvermeidbaren und außergewöhnlichen* Umstände in der Richtlinie 2015/2302 ist durch die Definition der *höheren Gewalt* in Art. 6.750 Abs. 4 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Das erstinstanzliche Gericht und das Berufungsgericht haben sich auf den allgemeinen Begriff der *höheren Gewalt* in Art. 6.212 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und auf die Tatbestandsmerkmale der Umstände *höherer Gewalt* in der Rechtsprechung der nationalen Gerichte gestützt; sie haben den im nationalen Recht geregelten Begriff der *höheren Gewalt* und den Begriff der *unvermeidbaren und außergewöhnlichen* Umstände, wie er im Unionsrecht verwendet wird, somit als deckungsgleich betrachtet.
- 9 Der Begriff der *unvermeidbaren und außergewöhnlichen* Umstände ist jedoch weiter als derjenige der *höheren Gewalt*. Zum einen dürfen nach dem Grundsatz des Vorrangs des Schutzes der Rechte des Reisenden die Verteidigungsmöglichkeiten der Reisenden nicht übermäßig eingeschränkt werden. Zum anderen hat der Gerichtshof bei der Auslegung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 bereits festgestellt, dass der Begriff der *außergewöhnlichen* Umstände dahin auszulegen sei, dass er im Rahmen der Tätigkeiten von Unternehmen nicht nur externe, sondern auch interne Ereignisse, wie etwa Streiks, erfasse (Urteil vom 23. März 2021, Airhelp, C-28/20, Rn. 42, 44 und 45). Entsprechend erfasst der Begriff der *unvermeidbaren und außergewöhnlichen* Umstände nicht nur Fälle, in denen die Durchführung des Vertrags objektiv (entweder physisch oder rechtlich) unmöglich ist, sondern auch Fälle, in denen seine Durchführung theoretisch möglich ist, aber praktisch verkompliziert und/oder unwirtschaftlich wird (hinsichtlich der Sicherheit der Reisenden, der Gefährdung ihrer Gesundheit und/oder ihres Lebens, der Möglichkeit, die Ziele der Urlaubsreise zu erreichen) oder dem Reisenden Nachteile in seiner Urlaubsfreude entstehen. Hinzu kommt, dass im Fall von Empfehlungen (einer Warnung) der Behörden (wie etwa des Auswärtigen Amts), von Reisen abzusehen, von einer Vermutung dafür ausgegangen werden kann, dass *außergewöhnliche* Umstände vorliegen, die die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen.
- 10 Für die Feststellung einer solchen erheblichen Auswirkung ist grundsätzlich auf die *Ex-ante*-Beurteilung der praktischen Durchführbarkeit des Vertrags durch

einen durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsreisenden abzustellen. Daher ist zu berücksichtigen, welche tatsächlichen Angaben dem Reisenden zur Verfügung stehen und welche Informationen öffentlich verfügbar sind, nach denen *unvermeidbare und außergewöhnliche* Umstände und die sich aus ihnen ergebende Wirkung wahrscheinlich sind und, soweit eine gefährliche Situation bereits eingetreten ist, eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Besserung der Situation besteht.

- 11 Das vorlegende Gericht möchte ferner geklärt wissen, ob im Fall des Vorliegens *unvermeidbarer und außergewöhnlicher* Umstände im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2015/2302 zum Zeitpunkt der Reise das Recht, ohne Zahlung der Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurückzutreten, unabhängig davon Anwendung finden kann, ob das Bestehen solcher Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war. Das Gericht hält für klärungsbedürftig, ob bei der Anwendung des Kriteriums der hinreichenden Vorhersehbarkeit zu berücksichtigen ist, dass – wegen der zu Beginn des Jahres 2020 bestätigten besonders schnellen Zunahme der COVID-19-Virus-Fälle und des Fehlens zuverlässiger wissenschaftlicher Daten – das besonders hohe Risiko des Virus für die Gesundheit und das Leben von Menschen betont wurde, dass es keine klaren Maßnahmen zur Steuerung und Beherrschung der Infektion gab, dass der Verlauf und die Folgen der Pandemie schwer vorhersehbar waren und die Zahl der Infektionen vom Zeitpunkt der Buchung der Reise bis zum Rücktritt vom Vertrags eindeutig anstieg.
- 12 Zugleich hält das vorlegende Gericht den in der Richtlinie 2015/2302 verwendeten Begriff „Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe“ für klärungsbedürftig. Nach Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2015/2302 ist das Recht eines Reisenden, vom Vertrag zurückzutreten, an das Auftreten *unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände* am „Bestimmungsort“ oder „in dessen unmittelbarer Nähe“ geknüpft; die Beurteilung solcher Umstände darf daher im Fall eines wegen der Pandemie erfolgenden Rücktritts vom Vertrag nicht allein an den Bestimmungsort, d. h. an den Ankunftsstaat, anknüpfen. Das Recht, von einem Pauschalreisevertrag zurückzutreten, muss auch dann gegeben sein, wenn nach Ansicht eines Durchschnittsreisenden aufgrund der Pandemie und damit zusammenhängender Umstände die Reise zum und vom Bestimmungsort unsicher wird, Unannehmlichkeiten verursacht oder zu einer begründeten Befürchtung eines Risikos für die Gesundheit oder einer Infektion mit einem gefährlichen Virus führt.